

4.12.2017

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben

St 2142 Neufahrn i.NB - Straubing;

Planfeststellung für die Ortsumgehung Mallersdorf von Abschnitt 340 Station 1,377 bis Abschnitt 420 Station 0,523 der St 2142 im Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. v. 20.07.2017 und § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Oberlindhart, Pfaffenberg und Mallersdorf des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg beansprucht.

Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 28.04.2017 (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer) **Großer Sitzungssaal (EG)**

Marktverwaltung, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Steinrainer Str. 8

in der Zeit (vom – bis)

15.12.2017 – 15. 1. 2018

während der Dienststunden (von – bis)

Montag-Mittwoch 8 – 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr; donnerstags bis 18 Uhr

An den Freitagen von 8 – 12 Uhr.

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

29.1.2018

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Rathaus Mallersdorf-Pfaffenberg, siehe oben, Bauamt, Zimmer 21

oder bei der

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Zi.Nr. 223, erheben.

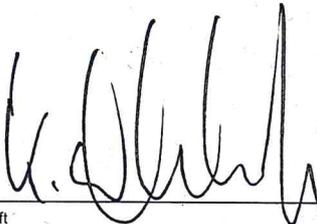
Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Niederbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht
u.a. Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum Baugrund und Erdarbeiten, Straßenentwässerung und Vorflutverhältnisse, Angaben zu den Umweltauswirkungen und Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Unterlage 1)
- Auszug aus dem Verkehrsgutachten (Anlage 1 zur Unterlage 1)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
insb. Beschreibung der Umweltauswirkungen und Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG a. F. (Anlage 2 zur Unterlage 1)
- Übersichtskarte und Übersichtslageplan (Unterlagen 2 und 3)
- Übersichtshöhenplan, Straßenquerschnitt, Lagepläne, Regelungsverzeichnis und Grunderwerbspläne (Unterlagen 4, 6, 7 und 14)
- Untersuchungen zu den Immissionen (Schalltechnische Berechnungen und Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen, Erläuterung zu Luftschadstoffen; Unterlage 11).
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
u.a. Beschreibung des Untersuchungsgebiets, Bestandserfassung, Vermeidungsmaßnahmen, Konfliktanalyse, Maßnahmenplanung, Angaben zu den Schutzgebieten und zum Artenschutz, (Unterlage 12.1)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne (Unterlage 12.3)
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Unterlage 12.4)
- Maßnahmenblätter (Unterlage 12.5)
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 12.6)
- Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1)
- Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten (Hydraulische Untersuchungen; Unterlage 13.2)



Unterschrift

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister

- Siegel -



angeheftet am:

abgenommen am: